

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
im Erfurter Stadtrat
Frau Hennig
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 0621/12 - Umsetzung der Stadienordnung im Erfurter Steigerwaldstadion
(öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Hennig,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Maßnahmen ergreifen die Sportbetriebe/Veranstalter, um die Stadionordnung, insbesondere i.B.a. §3 "Verhalten"/(6)/a)&b), umzusetzen?

Die Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 23.04.2001, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrates zur DS 2460/10 vom 20.01.2011, regelt die Benutzung der im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen Sportanlagen. Nach der Allgemeinen Benutzungsordnung (Anlage 2 SportanlS) ist die Benutzung der Sportanlage erlaubnispflichtig, d. h. für jeden Wettkampf/Punktspiel ist eine Vereinbarung zur zeitweiligen Nutzung einer Sportstätte zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Nutzer abzuschließen.

In § 5 dieser Vereinbarung sind jeweils die Rechte und Pflichten des Nutzers geregelt. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Sportveranstaltung und übernimmt für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht.

Der Nutzer ist danach verpflichtet, alle Veranstaltungen eigenständig bei den Ordnungsbehörden anzuzeigen. Des Weiteren bekennt sich der Nutzer durch Unterschrift unter den Vertrag dazu, dass die Veranstaltung keine extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit des Menschen verletzt wird, noch Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen, verbreitet werden dürfen.

2. Welche Verstöße und Probleme traten und treten bei der Umsetzung der Stadionordnung auf, insbesondere hinsichtlich §3 "Verhalten"/(6)/a)&b) und welche Maßnahmen wurden als Reaktion darauf ergriffen?

Aus den zuletzt stattgefundenen Heimspielen des FC Rot-Weiß Erfurt e. V. sind weder dem Veranstalter noch dem ESB Verstöße bzw. Probleme gegen die Stadionordnung bekannt geworden.

3. Wie stellen die Sportbetriebe sicher, dass von Veranstaltern beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsfirmen) ihre Mitarbeiter über den Inhalt der Stadionordnung, insbesondere hinsichtlich §3 "Verhalten"/(6)/a)&b), informieren/schulen, um die festgelegten Regelungen umzusetzen.

Nach § 1 der Vereinbarung ist vor der Nutzung der Sportanlage eine Absprache zwischen dem Nutzer und dem Objektverantwortlichen erforderlich. Vor allen Punktspielen im Steigerwaldstadion erfolgen im Sinne des § 1 der Vereinbarung Sicherheitsberatungen, die vom Veranstalter einberufen werden und an denen ein Vertreter des ESB teilnimmt. Sicherheitsdienste für die Veranstaltung werden vom Veranstalter beauftragt und der Veranstalter ist für die Einweisung zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein